

und religiöser Vielfalt“, wie sie auch von Fritsche gefordert wurde (der bedauerlicherweise nach seinem Grußwort die Tagung umgehend verließ), lässt sich nicht durch eine punktuelle Förderung zivilgesellschaftlicher Akteure in der Jugendarbeit erreichen. Auf der Tagung fehlten Diskussionen über politische Maßnahmen, z.B. gegen Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt, wie der anonymen Bewerbung, und der Blick auf die Politik anderer Länder, insbesondere der klassischen Einwanderungsländer, wie den USA und Kanada. Die Tagung war ein erstes Zeichen dafür, dass Islamfeindlichkeit als Phänomen erkannt wird, die weitgehende Abwesenheit von Politik und Presse lässt jedoch nicht erwarten, dass dem Thema in naher Zukunft die notwendige Bedeutung beigemessen wird.

„Islamisches Recht in Theorie und Praxis“

Bericht zum Workshop am IIT der Universität Osnabrück

11. bis 12. Januar 2013

Ruggero Vimercati Sanseverino *

Die Theoretisierung und Anwendung der islamischen Rechtspraxis in einem säkularen Kontext stellt ohne Zweifel eine der schwierigsten Herausforderungen einer wissenschaftlich fundierten theologischen Reflexion des Islams in Europa dar. Diesem Thema wurde im Rahmen des Graduiertenkollegs „Islamische Theologie“ der Stiftung Mercator ein Workshop gewidmet, der von dem Institut für Islamische Theologie Osnabrück (IIT) in Kooperation mit dem Zentrum für Islamische Theologie Tübingen (ZITH) am 11. und 12. Januar 2013 veranstaltet wurde. Die acht Referenten trugen in jeweils 25 Minuten dauernden Vorträgen ihre Forschungsergebnisse über „Grundfragen“, „Grundsätze“ und „Aktuelle Herausforderungen“ im islamischen Recht vor, wobei ein zusätzlicher Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung „Forschungstendenzen und zentrale Fragestellungen der Islamischen Theologie“ gehalten wurde. Leitmotiv des Workshops war die Frage nach den hermeneutischen Prinzipien und Konzepten, die dem *fiqh*, d.h. der normativen Auslegung der koranischen und prophetischen Offenbarung, zugrunde liegen.

Der Dekan des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück, Prof. Dr. Dietrich Helms, eröffnete den Workshop, indem er die Dynamik der noch jungen Fachdisziplin der Islamischen Theologie begrüßte und deren gesellschaftliche Bedeutung im heutigen politischen Kontext unterstrich. Der Islamischen Theologie schrieb er die Aufgabe zu, die wissenschaftliche Basis für einen nach außen und innen konstruktiven Dialog zu legen.

Jun.-Prof. Dr. Mouez Khalfaoui vom ZITH unterstrich zudem, dass der Workshop organisiert wurde, um einen Rahmen für eine wissenschaftlich begründete Reflexion des *fiqh* zu bilden, d.h. über die Art und Weise, wie man die Grundlagen und Grundsätze des islamischen Rechts heute verstehen könne.

Der Direktor des IIT, Prof. Dr. Bülent Ucar, betonte, dass das islamische Recht auch den thematischen Schwerpunkt der zurzeit am Institut tätigen Postdoc-Gruppe bilde, nicht zuletzt wegen des großen Interesses, das diesem Thema erfahrungsgemäß in der deutschen Öffentlichkeit zukomme.

* Dr. Ruggero Vimercati Sanseverino ist freier wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut de Recherches et d'Études sur le Monde Arabe et Musulman (Aix-en-Provence) am Centre Jacques Berque (Rabat) und Visiting Research Fellow an der Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies.

Dabei wies Herr Ucar auf die Notwendigkeit hin, für die sprachliche Problematik, die dieses Forschungsfeld aufwerfe, zu sensibilisieren, gerade im Hinblick auf die negative Konnotation, mit welcher solch semantisch komplexe Begriffe wie Scharia oder *fiqh* oft assoziiert würden.

Das erste Panel über „Grundfragen im islamischen Recht“ wurde von Ass. Prof. Dr. Ahmed El Shamsy von der Universität von Chicago eröffnet, und zwar mit einem Vortrag über die Stellung des Korans und der Hadithe als Quellen im frühen islamischen Recht. In dem Vortrag wurde ersichtlich, dass die Rechtstheorie (*uṣūl al-fiqh*) eine zentrale Funktion für die Erarbeitung der hermeneutischen Prinzipien der islamischen Gelehrtentradition eingenommen hat. Gegen J. Schacht argumentierte der Referent, dass eine anfangs nicht hermeneutisch begründete „Rechtspraxis“ (*‘amal*) für die Entstehung des islamischen normativen Korpus ausschlaggebend war. Die nachfolgende Entwicklung „normativer Filter“ für die Auslegung der Offenbarung durch Ibn Mālik, al-Šaybānī und al-Šāfi‘ī wurde im Detail erschlossen, wobei dem Letzteren eine wesentliche Rolle in der Begründung einer allgemeingültigen Hermeneutik zukäme, die jedwede Beliebigkeit ausschließen sollte.

Dr. Wolfgang Bauer, Postdoktorand des IIT, präsentierte einen analytischen und strukturellen Überblick über die Hauptbegriffe des islamischen Rechts. Der Vortrag zeigte die terminologische Komplexität der islamischen Rechtswissenschaften, verdeutlichte aber auch den inneren Zusammenhang und die Kohärenz, welche die einzelnen Disziplinen und Begriffe in ein harmonisches und sinnvolles Ganzes, der Scharia, einbetten. Die so grundlegende Unterscheidung zwischen der göttlichen Scharia und deren menschlichen und daher fehlbaren Verständnisses, dem *fiqh*, wurde ebenso erläutert wie auch die Bedeutung und Funktion zentraler Begriffe des *uṣūl al-fiqh* (Normenlehre, Rechtstheorie), wie etwa *fatwa* (Rechtsgutachten), *ḥudūd* (Strafrecht), *qawā‘id* (Grundprinzipien des *fiqh*). In diesem Zusammenhang wurde auch auf das Projekt von al-Ghazālī (gest. 505/1111) eingegangen, die Vermittlung des *fiqh* mit dessen spiritueller Bedeutung zu verbinden und so die religiösen Wissenschaften wiederzubeleben.

Die Rezeption des islamischen Rechts seitens des Orientalismus bildete das Thema des Vortrags von J. Prof. Dr. Mouez Khalfaoui vom ZITH. Herrn Khalfaoui zufolge erschienen der historische Ursprung und die Entwicklung der islamischen Rechtskultur als das Hauptanliegen westlicher Forschung, wobei nachbetrachtend die kulturelle Bedingtheit und der mangelnde Quellenstand des frühen Orientalismus auffielen. Herr Khalfaoui unterschied drei Phasen der Beschäftigung mit dem islamischen Recht, wobei die Thesen von J. Schacht (gest. 1969) durchgehend einen großen Einfluss gehabt hätten. Die erste Phase von ca. 1850-1950 wäre durch die Arbeiten von I. Goldziher (gest. 1921) bestimmt worden, nach denen der Koran nicht die eigentliche Quelle des islamischen Rechts sei. Schacht habe dann in der zweiten Phase von 1950-1970 diese Hypothese des außerislamischen Ursprungs muslimischer Rechtskultur vertieft. In der dritten seit 1970 andauernden Phase würden Schachts Thesen entweder ausgearbeitet oder widerlegt, wie dies z.B. in den Arbeiten von P. Crone bzw. H. Motzki ersichtlich sei.

In der Diskussion wurde auf bestimmte Orientalisten hingewiesen, die sich trotz der generellen Tendenz für das islamische Recht aus einer rein inhaltlichen und strukturellen Perspektive heraus interessierten. Außerdem wurde die Notwendigkeit herausgehoben, die komplexe wechselseitige Beziehung zwischen Scharia und *fiqh* in die Erläuterung islamischer Rechtstheorie mit einzubeziehen. Bezüglich der Debatte um die Funktion der Sunna wurde hinzugefügt, dass der Hadith als Erklärung der göttlichen Absicht betrachtet werden könne.

Der Vortrag von Ass. Prof. Dr. Ahmed El Shamsy, der im Rahmen der Ringvorlesung des IIT stattfand, hatte die „Logik der Notwendigkeit“ im islamischen Recht zum Gegenstand, wobei insbesondere auf den Ansatz von Ibn Taymiyya (gest. 728/1328) eingegangen wurde. Einleitend wurde erörtert, inwiefern die Frage nach der Bestimmung des staatlichen Ausnahmezustandes (vgl. Carl Schmitt) und der damit verbundenen Aufhebung der gewöhnlichen Rechtsordnung wertvolle Einsichten in die höheren Prinzipien des islamischen Rechts ermöglicht würden. Herr El Shamsy wies dabei auf die Originalität von Ibn Taymiyya hin: Wo gewöhnlich im Islam die Bestimmung der Notwendigkeit dem hermeneutischen Monopol der Gelehrten gebühre, postuliere der hanbalitische

Gelehrte hingegen eine utilitaristische Handlungsethik, die allen Gläubigen obliege. Veranschaulicht wurde zudem die Bedeutung, die seiner Theoretisierung der Notwendigkeit als ein rationales Prinzip, welches das Gebiet des Rechtes und der Herrschaftspolitik verbinde, im Zuge der Reformbewegung zukam. Für die Akteure dieser Bewegung befände sich die islamische Welt seit dem 20. Jahrhundert in einem Ausnahmezustand, in dem es notwendig sei, ethische Abwägungen innerhalb des islamischen Rechtsdiskurses zu stärken und damit die politische Bedeutung der Scharia hervorzuheben. Der Referent unterstrich abschließend die besondere Relevanz dieses Ansatzes für Muslime in der Diaspora und dem Konzept des „islamischen Minderheitenrechts“.

Das erste Panel zum Thema „Grundsätze“ am zweiten Tag des Workshops wurde eröffnet von Dr. Ruggero Vimercati Sanseverino vom IREMAM / CNRS (Aix-en-Provence) mit einem Vortrag über die Bedeutung der Sakralität des Propheten in der islamischen Rechtskultur. Um die paradigmatische Funktion der Prophetenfigur in der islamischen Heilslehre konzeptuell und wissenschaftlich zu erfassen, führte Herr Vimercati Sanseverino den Begriff der Sakralität ein, dessen verschiedene Aspekte sich im islamischen Vokabular als *ḥurma* (Unantastbarkeit), *baraka* (Segen), *quḍūsiyya* (Transzendenz) und *faḍl* (göttliche Gunst) ausdrückten. Eine genaue Betrachtung des berühmten *Kitāb al-ṣifā'* des marokkanischen Gelehrten Qāḍī 'Iyāḍ (gest. 543/1149) zeige, wie dieses Konzept der Sakralität der islamischen Prophetologie zugrunde liege und wie es erlaube, die besondere soteriologische und auch normative Stellung des Propheten zu erklären, vor allem bezüglich des Blasphemieverbots.

Dr. Mohammed Nekroumi vom ZITH präsentierte eine moderne Lektüre der *maqāṣid*-Theorie, in der es vor allem darum geht, eine neue Terminologie anzuführen, mit dem Ziel, die innere Kohärenz und Rationalität der Scharia anhand der Konzepte der modernen Geisteswissenschaften darzustellen. Die ethische Zweckbestimmtheit und die rationale Verständlichkeit, welche die Scharia trotz ihres übrationalen Wesens auszeichneten, könnten mittels einer neuen Verwertung der *maqāṣid*-Theorie zu einem neuen Verständnis führen. Der Referent stützte sich auf klassische Autoren wie Ibn Qayyim (gest. 751/1349-50) und Āmidī (gest. 631/1233) um anhand von Konzepten wie *fiṭra*, *mīṭāq* und *taklīf* zu zeigen, inwiefern die Scharia als „Weg der Selbstfindung“, der auf dem Verantwortungsbewusstsein des Menschen gründe, betrachtet werden könne. Dank der *maqāṣid*-Theorie würde zudem die ethische Dimension der Scharia ersichtlich werden, wobei ein neuer Gerechtigkeitsbegriff aus der Perspektive der „glaubenden Erkenntnis“ offenkundig würde, dessen Grund in der göttlichen Barmherzigkeit liege.

Die an den Vortrag anschließende Diskussion hinterfragte die Anwendung der *maqāṣid*-Theorie als umfassendes hermeneutisches Prinzip im modernen und geisteswissenschaftlichen Sinne und betonte die Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen bindender und vorbildlicher Normativität in der prophetischen Sunna im Kontext des Sakralität-Begriffes.

Das dritte Panel – „Aktuelle Herausforderungen“ – begann mit Kathrin Klausning, Postdoktorandin am IIT, und ihrem sowohl historischen als auch kritischen Überblick über rechtliche Aspekte der Genderfrage in der modernen reformistisch geprägten Koranexegese. Die Herangehensweise solcher Autoren wie M. 'Abduh (gest. 1323/1905), S. Quṭb (gest. 1387/1967) und Ibn 'Āṣūr (gest. 1393/1973), aber auch zeitgenössischer Exegeten wie die islamische Feministin A. Wadud an Fragen wie die koranische Bestimmung der Stellung der Frau (4/34) oder der Polygamie wurden von der Referentin analysiert. Betont wurde der kulturhistorisch und ideologisch, meist von naturwissenschaftlichem Gedankengut bedingte Hintergrund dieser exegetischen Ansätze, wobei die Unterschiedlichkeit zur traditionellen Koranhermeneutik, aber auch die apologetische Grundhaltung deutlich wurde. Schlussfolgernd bemerkte Frau Klausning, dass die moderne Exegese versuche, durch die Anwendung eines übergeordneten Reformdiskurses, einer modernen Rationalität und feministischer Ideen, den Koran im Sinne eines islamischen Modernismus zu erschließen, wobei sie gewisse Mängel dieser hermeneutischen Strategien andeutete, wie z.B. die Einseitigkeit bestimmter feministischer Auslegungen und den notwendigerweise nur vorübergehend aktuellen Charakter naturwissenschaftlicher Interpretationen.

Conference Proceeding / Tagungsbericht

Dr. Assem Hefny, vom Centrum für Nah- und Mittelost Studien der Philipps-Universität Marburg, ergründete die Beziehung zwischen islamischem Recht und politischer Herrschaft im Kontext aktueller Debatten über die Einführung der Scharia in Ägypten. Beginnend mit einer begrifflichen Analyse über den unveränderlichen (*tābit*) bzw. den wandelbaren (*mutaḡayyir*) Teil der Scharia, erörterte Herr Hefny die Deutung des zeitgenössischen Predigers al-Qaraḡāwī, der in diesem Sinne zwischen religiösen und moralischen bzw. weltlichen und wissenschaftlichen Angelegenheiten unterscheidet. Auf die konstitutionelle Debatte in Ägypten um die Anwendung der Scharia für weltliche Belange eingehend, erwähnte der Referent den ägyptischen Politikwissenschaftler Ammar Ali Hasan, dem zufolge diese Debatte unnötig sei, da der weltliche Aspekt der Scharia bereits im Familienrecht und in angepasster Form im Strafrecht angewandt würde.

Dr. Ibrahim Salama vom IIT erörterte in seinem Vortrag die im islamischen Recht vorgesehenen Beweismittel für das Strafrecht (*ḡudūd*), und zwar für den Fall der Unzucht, des Diebstahls und für das Abstreiten der genealogischen Abstammung. Die in diesem Zusammenhang zentrale Rolle der Zeugenaussage und der Problematiken, die sie in der islamischen Rechtstradition aufwirft, wurden ebenso detailliert behandelt wie die verschiedenen Modalitäten der rationalen und analogischen Beweisführung, die in diesem Zusammenhang angewendet werden. Dabei wurde die innere Logik der Beweisführung deutlich, dessen Anwendung Herr Salama dann in der zeitgenössischen Problematik der Vaterschaftsanerkennung mittels DNA-Analyse veranschaulichte. Erklärt wurde daraufhin, auf welcher Grundlage in Mekka im Rahmen eines panislamischen Rechtskonzils bestimmt wurde, dass die DNA nur in letzter Instanz und nur zur Bestätigung, jedoch nicht zur Dementierung einer Vaterschaft herangeführt werden dürfe.

In der Diskussion wurde u.a. die Frage nach der innerislamischen Rechtmäßigkeit einer „Anpassung“ des Strafrechts, z.B. durch die Ersetzung der Strafe der Amputation durch einen Gefängnisaufenthalt, aufgeworfen.

Wie Dr. Khalfaoui und Prof. Dr. Kozalı (IIT Osnabrück) zum Abschluss feststellten, erfüllte der Workshop nicht zuletzt aufgrund des hohen Niveaus der Präsentationen und der Diskussionen die an ihn gestellten Erwartungen. Daher sei auch die Publikation der Beiträge in verschriftlichter Form äußerst wünschenswert und bereits in Planung. Prof. Kozalı fügte hinzu, dass der Workshop zudem gezeigt habe, wie umfassend das Themengebiet des *fiqh* – als eines der größten je erarbeiteten Rechtssysteme der Menschheit – sei. Vor allem sei einmal mehr die über ein Minderheitsrecht hinausgehende Relevanz des *fiqh* ersichtlich geworden, und zwar in Hinblick auf die Entwicklung einer globalen Rechtskultur für das 21. Jahrhundert.
